

# Entschädigungsordnung der Bayerischen Architektenkammer

vom 2. April 1976, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 25. November 2022

<b>1. Sitzungsgelder</b>		Euro
1.1	Je angefangene Sitzungsstunde erhalten die Mitglieder des Vorstands (mit Ausnahme des Präsidenten und seiner Stellvertreter) sowie der Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Kammer, die Beisitzer des Eintragungsausschusses und die Berater Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Mitglieder, die in Gremien außerhalb der Kammer tätig werden, sofern diese nicht anderweitig entschädigt werden.	25,00
1.2	Die Vorsitzenden des Eintragungsausschusses erhalten eine Pauschale von je Sitzung (ganztäglich) einschließlich der sitzungsbezogenen Vorarbeit und Nachbereitung. Für notwendige Arbeiten außerhalb von Sitzungen (z.B. Beantwortung von Anfragen) wird ein Stundensatz von vergütet.	1050,00 59,00
1.3	Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses erhält je angefangene Sitzungsstunde Dieser Stundensatz wird auch für notwendige Arbeiten außerhalb von Sitzungen vergütet.	87,00
1.4	Die Teilnehmer an einer Vertreterversammlung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe eines Tagegeldes gem. Ziff. 3.1.1.	
1.5	Die Mitglieder der Wettbewerbsarbeitsgruppen erhalten für die Reisezeit zu Sitzungen und Besprechungen, die im Zusammenhang mit der Ausloberberatung geführt werden - sofern ihr Wohnsitz/Geschäftssitz mehr als 15 km vom Sitzungs-/Besprechungsort entfernt ist - einen Stundensatz in Höhe von 13,00 Euro.	

**Anspruch auf Sitzungsgeld entsteht nur, wenn sich das Kammermitglied mit Beginn und Ende der Teilnahme in die Anwesenheitsliste einträgt.**

## **2. Aufwandsentschädigungen**

2.1	Der Präsident und seine Stellvertreter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigungspauschale von insgesamt Euro 108.000,00; die Aufteilung bleibt dem Präsidenten und seinen Stellvertretern überlassen.	
2.2	Die weiteren Vorstandsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigungspauschale von	400,00
2.3	Für die Erledigung gezielter Einzelaufträge auf Beschluß des Vorstands oder der Geschäftsführung außerhalb von Sitzungen, deren Ergebnis vorzulegen ist, beträgt der Stundensatz In Einzelfällen kann der Vorstand auch eine Pauschalhonorierung vereinbaren.	35,00

## **3. Reisekosten**

3.1	<u>Tagegeld</u> erhalten	
3.1.1	die auswärts wohnenden Sitzungsteilnehmer (einschließlich auswärtige Mitglieder der Vertreterversammlung) bei Abwesenheit vom Wohnort bis zu 6 Stunden von 6 bis 9 Stunden über 9 Stunden	25,00 35,00 50,00
3.1.2	Der Anspruch auf Sitzungs- und Tagegeld bei Vertreterversammlungen entsteht nur, wenn die Vertreter während der gesamten, durch den Vorstand in der Einladung festgelegten Mindestzeit anwesend sind.	
3.2	<u>Übernachtungsgeld</u> für notwendige Übernachtungen wird in der durch Rechnung belegten Höhe erstattet, wobei der Erstattungsbetrag für Übernachtungen auf Euro 100,- begrenzt ist. Werden höhere Rechnungen notwendig, sind sie zu begründen. Pauschalabrechnungen über Euro 20,- je Übernachtung sind möglich.	
3.3	<u>Reisekosten</u> werden erstattet	
3.3.1	bei einer einfachen Wegstrecke von mehr als 15 km unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels (mit Ausnahme von Ziff.3.3.2) je Kilometer	0,40
3.3.2	in Ausnahmefällen und unter Darlegung einer nachvollziehbaren Begründung für Flugreisen nach dem tatsächlichen Aufwand gegen Vorlage eines Nachweises (Flugschein, einschließlich Zubringerkosten). Flugreisen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den/die Präsident*in.	

4. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich vergütet, sofern eine solche abzuführen ist.<sup>1)</sup>

5. Sitzungsgelder, Entschädigungen und Reisekosten müssen bis zum 28.02. des Folgejahres abgerechnet werden. Sofern der Anspruch auf Erstattung bis zu diesem Zeitpunkt nicht geltend gemacht wird, gilt dies als Abtretung des Erstattungsanspruchs durch den Anspruchsberechtigten an die Fürsorgeeinrichtung der Bayerischen Architektenkammer.

6. Die Entschädigungsordnung in der vorliegenden Fassung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 25. November 2022

gez. Prof. AA Dipl. Lydia Haack – Präsidentin der Bayerischen Architektenkammer

<sup>1)</sup> Nach § 4 Ziff. 26 UStG ist die Entschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit, soweit sie für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgeübt wird, von der Umsatzsteuer befreit. Entschädigungen unterliegen der Einkommensteuer.